Aufsicht und Vollstreckung

Einführung
Der in diesem Kapitel verwendete Begriff „Überwachung und Durchsetzung“ bezieht sich auf jene internationalen Mittel, die darauf abzielen, die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten zur Achtung und Einhaltung der Menschenrechte sicherzustellen. Sie beziehen sich auch auf internationale Strafgerichte, vor denen Einzelpersonen für ihre Verbrechen oder Unterlassungen zur Rechenschaft gezogen werden.

Das Verhältnis zwischen internationalen Menschenrechtsnormen und dem innerstaatlichen Recht der Staaten wird im Kommentar ebenso behandelt wie das Recht auf wirksame Abhilfe bei Rechtsverletzungen.

Unter der Unterüberschrift „Wesentliche Informationen für eine Präsentation“ werden verschiedene Gremien und Verfahren aufgelistet und beschrieben, die durch die Charta der Vereinten Nationen und durch Menschenrechtsabkommen geschaffen wurden. Es wird auch auf internationale Strafgerichtshöfe verwiesen.

Wichtige Punkte
Die wichtigsten Punkte zu diesem Thema sind:

• das erste und wichtigste Mittel zur Sicherstellung der Achtung und Einhaltung von Menschenrechte sind diejenigen, die auf nationaler Ebene unter den innerstaatlichen Gesetzen der Staaten festgelegt wurden;
• einige internationale Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung von Standards bzgl die Erschöpfung nationaler Rechtsbehelfe verlangen, bevor sie geltend gemacht werden können;
• Internationale Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Völkerrechts sind allgemein in der Regel nicht so wirksam wie nationale Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung innerstaatlicher Gesetze

|p|a|r|t|o n e den Kontextl
der Staaten, weil Durchsetzungsmöglichkeiten und Sanktionen bei Nichteinhaltung immer weniger gut entwickelt sind;

• dennoch sind internationale Standards und internationale Mittel zu ihrer Einhaltung von erheblicher Bedeutung für die Gewährleistung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte; die Wirksamkeit von beiden ist offensichtlich; und internationale Systeme entwickeln sich weiter.
Kommentar

Die Festlegung internationaler Standards zu Menschenrechten und Freiheiten ist nur ein erster Schritt zur Gewährleistung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte. Sobald Standards vereinbart wurden, müssen internationale Mittel zur Überwachung und Durchsetzung dieser Standards geschaffen werden. In diesem Zusammenhang sind das Verhältnis zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu prüfen.

Das Verhältnis zwischen dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht eines Staates

Dieses Verhältnis hängt von der Art der Rechtsordnung innerhalb des Staates ab.

In einem Staat, in dem die innerstaatliche Rechtsordnung monistisch ist, d. h. nur eine einzige Rechtsordnung anerkennt, der sowohl das Völkerrecht als auch das innerstaatliche Recht angehören, kann das Völkerrecht selbstdurchsetzend sein, d. h. direkt von den Richtern im Inland angewandt werden Gerichten, wenn dies hinreichend klar und spezifisch ist, um so angewendet zu werden.

In einem Staat, in dem das innerstaatliche Rechtssystem dualistisch ist, d. h. Völkerrecht und innerstaatliches Recht als wesentlich unterschiedlich und getrennt betrachtet, kann internationales Recht vor innerstaatlichen Gerichten nicht angewendet werden, bis es einen Prozess der Umwandlung oder Eingliederung in das innerstaatliche Recht durchlaufen hat System.

In einem Staat mit einem monistischen Rechtssystem kann der Beitritt zu einem Menschenrechtsvertrag Rechte schaffen, die für Einzelpersonen vor den Gerichten dieses Staates sofort durchsetzbar sind.

In einem Staat mit dualistischer Rechtsordnung sind die in einem solchen Vertrag verankerten Rechte erst durchsetzbar, wenn der Gesetzgeber die Bestimmungen des Vertrages in innerstaatliches Recht umgesetzt hat.

Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf
Dieses Recht ist wesentlich für den Schutz aller anderen Rechte. Es ist verkörpert in:

• Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die allen Menschen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor den zuständigen nationalen Gerichten bei Verletzungen von durch die Verfassung oder das Gesetz gewährten Grundrechten garantiert (Artikel 8);
• Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der von jedem Staat verlangt wird

DER INTERNATIONALE KONTEXT | C|h| A| PITIE |r| ГД? 4
Partei sicherzustellen, dass jede Person, deren im Pakt anerkannte Rechte verletzt werden, einen wirksamen Rechtsbehelf hat (Artikel 2.3);

• Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker, die besagt, dass das Recht eines Einzelnen auf Anhörung seiner Sache das Recht auf Beschwerde bei den zuständigen nationalen Organen gegen Handlungen einschließt, die seine Grundrechte verletzen, wie sie durch geltende Konventionen, Gesetze, Vorschriften und Gepflogenheiten anerkannt werden (Artikel 7.1);
• Amerikanische Menschenrechtskonvention, die besagt, dass jeder das Recht hat, sich an ein zuständiges Gericht zu wenden, um Schutz vor Handlungen zu erhalten, die seine Grundrechte verletzen, die in der Verfassung oder den Gesetzen des Staates oder in der Konvention anerkannt sind (Artikel 25.1); Und
• Europäische Menschenrechtskonvention, die besagt, dass jeder, dessen Rechte und Freiheiten gemäß der Konvention verletzt werden, einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer nationalen

Behörde haben muss (Artikel 13).

Der Internationale Pakt und die Amerikanischen und Europäischen Konventionen fügen alle eine Bestimmung dahingehend hinzu, dass das Recht garantiert ist, auch wenn die Verletzung von Personen begangen wurde, die in amtlicher Eigenschaft oder in Ausübung ihrer amtlichen Pflichten handeln.

Wie aus den obigen Zusammenfassungen ersichtlich ist;

• die Allgemeine Erklärung schafft das Recht auf Rechtsbehelf bei Verletzung von Rechten, die durch die Verfassung oder das Gesetz gewährt werden;
• der Internationale Pakt und die Europäische Konvention schaffen das Recht auf Wiedergutmachung bei Verletzung von Rechten, die sie garantieren;
• die Afrikanische Charta schafft das Recht auf Rechtsbehelf bei Verletzung von Rechten, die durch Konventionen sowie durch Gesetze, Vorschriften und Gebräuche garantiert werden; Und
• Die Amerikanische Konvention schafft das Recht auf Rechtsbehelf für die Verletzung von Rechten, die sie garantiert, sowie von Rechten, die durch nationale Verfassungen oder Gesetze garantiert werden.

Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in jedem System der Durchsetzung oder Überwachung von Rechten von entscheidender Bedeutung, denn wenn es keinen wirksamen Rechtsbehelf gibt:

• Menschenrechtsverletzungen werden nicht untersucht, nicht bestraft und nicht entschädigt;
• Immunität und Straffreiheit von Menschenrechtsverletzern en
Mut fortgesetzt und weitere Verletzungen; Und
• die Rechtsstaatlichkeit untergraben wird.

Wichtige polizeiliche Probleme im Zusammenhang mit dem Thema
Diese beinhalten:

• die Tatsache, dass die Handlungen oder Unterlassungen von Polizeibeamten berücksichtigt werden können und entweder von internationalen Foren oder Gerichten gebilligt oder verurteilt;
• die Notwendigkeit wirksamer nationaler Systeme und Verfahren zur Untersuchung von Vorwürfen von Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei;
• die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Aufzeichnungen in allen Bereichen der Polizeiarbeit, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist; vollständige und genaue Berichterstattung durch Polizeibeamte in Bezug auf operative Polizeiangelegenheiten; und angemessene Sicherheit dieser Aufzeichnungen und Berichte - um spätere Ermittlungen zum Verhalten der Polizei zu erleichtern.

Wichtige Informationen für eine Präsentation
Charterbasierte Verfahren
Sicherheitsrat

Dieses Gremium hat keine besondere Zuständigkeit für Menschenrechtsangelegenheiten, aber Menschenrechtsverletzungen, die so schwerwiegend sind, dass sie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden, fallen gemäß Kapitel VII der UN-Charta in seine Zuständigkeit.

Generalversammlung
Dieses Gremium ist gemäß einer Reihe von Artikeln der UN-Charta ursprünglich für Menschenrechtsangelegenheiten zuständig. Beispielsweise fordert Artikel 13 die Generalversammlung auf, Studien einzuleiten und Empfehlungen abzugeben, um die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu unterstützen.

Wirtschafts-und Sozialrat
Der Wirtschafts- und Sozialrat wird gemäß Kapitel X der UN-Charta errichtet und besteht aus 27 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Gemäß Artikel 62 der UN-Charta kann dieses Gremium Empfehlungen zur Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte abgeben.

Gemäß Artikel 64 kann sie Vereinbarungen mit Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und mit Sonderorganisationen treffen, um Berichte über die Schritte einzuholen, die zur Umsetzung ihrer Empfehlungen unternommen wurden.

1946 richtete sie die UN-Menschenrechtskommission ein, die am 16. Juni 2006 formell abgeschafft wurde. Die Kommission wurde durch den Menschenrechtsrat ersetzt, der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 60/251 vom 15. März 2006 eingesetzt wurde.
Menschenrechtsrat
Der aus 47 Mitgliedstaaten bestehende Menschenrechtsrat hat seinen Sitz in Genf und hält jedes Jahr nicht weniger als drei Sitzungen mit einer Gesamtdauer von nicht weniger als zehn Wochen ab. Darüber hinaus kann der Rat bei Bedarf auf Antrag eines Ratsmitglieds Sondersitzungen abhalten, die von einem Drittel der Ratsmitglieder unterstützt werden müssen.

Die Resolution zur Einrichtung des Rates legte fest, dass die in den Rat gewählten Mitglieder die höchsten Standards bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte einhalten und regelmäßig überprüft werden. Jede Mitgliedsnation des Rates muss einzeln und direkt von der Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung in geheimer Abstimmung bestätigt werden. Die Ratsmitgliedschaft ist auf zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten begrenzt, und jedes Ratsmitglied kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Versammlung suspendiert werden.

Gemäß derselben Resolution wurden alle Mandate, Mechanismen, Funktionen und Verantwortlichkeiten der Menschenrechtskommission, einschließlich der Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, vom Menschenrechtsrat übernommen
Zwei internationale Institutionen wurden durch Resolutionen des Sicherheitsrates gegründet, als der Rat sich auf seine obligatorischen Befugnisse zur Wahrung des Friedens gemäß Kapitel VII der UN-Charta berief. Sie konzentrieren sich auf Einzelpersonen und ziehen sie für Verbrechen zur Rechenschaft, die sich aus Konflikten ergeben, und nicht auf Staaten.

Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien wurde durch Resolution 827 des Sicherheitsrates vom 25. Mai 1993 als Reaktion auf die schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die seit 1991 auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien begangen wurden, und auf die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit errichtet durch diese

schwerwiegenden Verstöße. Dieser Gerichtshof arbeitet gemäß den Bestimmungen des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. Es befindet sich in Den Haag, Niederlande. Die Mission des Tribunals besteht darin, diejenigen vor Gericht zu bringen, die mutmaßlich für Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlich sind; den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; weitere Straftaten zu verhindern; Beitrag zur Wiederherstellung des Friedens durch Förderung der Aussöhnung im ehemaligen Jugoslawien.

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda wurde durch Resolution 955 des Sicherheitsrates vom 8. November 1994 zur Verfolgung von Personen errichtet, die für Völkermord und schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlich sind, die zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 auf dem Hoheitsgebiet Ruandas begangen wurden unterliegt dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda. Es befindet sich in Arusha in Tansania. Zweck des Tribunals ist es, zum Prozess der nationalen Aussöhnung in Ruanda und zur Wahrung des Friedens in der Region beizutragen. Es kann sich auch mit der Verfolgung von ruandischen Bürgern befassen, die für Völkermord und andere derartige Verletzungen des Völkerrechts verantwortlich sind, die im selben Zeitraum auf dem Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangen wurden.

Internationaler Strafgerichtshof
1998 verabschiedete die Diplomatische Konferenz der Bevollmächtigten der Vereinten Nationen über die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Dieser Gerichtshof ist für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Aggressionsverbrechen zuständig.

Das Statut trat am 1. Juli 2002 in Kraft, und der Generalstaatsanwalt trat sein Amt im Juni 2003 an. Dies ist der erste ständige, auf Verträgen basierende internationale Strafgerichtshof, der eingerichtet wurde, um die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und sicherzustellen, dass die schwersten internationalen Verbrechen nicht verschwinden unbestraft.

Die erste Kammer mit 18 Richtern wurde im Februar 2003 von einer Versammlung der Vertragsstaaten gewählt. Der Gerichtshof stellte seine ersten Haftbefehle im Juli 2005 aus.

Vertragsbasierte Verfahren
Ausschuss für Menschenrechte

Dieser Ausschuss wurde gemäß Teil IV des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte eingesetzt. Er setzt sich aus 18 gewählten Mitgliedern mit hohem moralischem Charakter und anerkannter Kompetenz auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammen, die für einen Zeitraum von vier Jahren in persönlicher Eigenschaft tätig sind.

Das Komitee hat zwei Hauptfunktionen - Aufsicht und Anträge.

Aufsicht
Dies erfolgt durch ein Berichterstattungsverfahren, bei dem die Vertragsstaaten des Pakts regelmäßig Berichte über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der im Pakt anerkannten Rechte und über die Fortschritte bei der Wahrnehmung dieser Rechte vorlegen.

Der Ausschuss lädt offizielle Vertreter der Vertragsstaaten ein, die Fragen seiner Mitglieder zu dem Bericht zu beantworten. Diese basieren häufig auf eigenen Informationsquellen der Mitglieder, beispielsweise Nichtregierungsorganisationen.

Der Menschenrechtsausschuss hat eine Reihe von Allgemeinen Kommentaren zu verschiedenen Artikeln des Pakts herausgegeben, die maßgebliche Leitlinien zum Umfang der Verpflichtungen der Vertragsstaaten im Rahmen des Paktes enthalten.

Anwendungen
Dabei handelt es sich um Mitteilungen (Beschwerden) von Staaten und von Einzelpersonen:

Gemäß Artikel 41 des Internationalen Pakts kann eine Vertragspartei erklären, dass sie die Zuständigkeit des Ausschusses anerkennt, Beschwerden anderer Vertragsstaaten zu prüfen.

Im Falle einer solchen Beschwerde stellt der Ausschuss seine guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Lösung der Angelegenheit zu erreichen.

Gemäß einem Fakultativprotokoll zum Pakt kann der Ausschuss Mitteilungen von Personen prüfen, die behaupten, dass sie Opfer von Verletzungen ihrer Rechte aus dem Pakt durch einen Vertragsstaat des Paktes und des Fakultativprotokolls geworden sind.

Wenn solche Beschwerden eingereicht werden, macht der Ausschuss den betroffenen Staat auf die Angelegenheit der individuellen Beschwerde aufmerksam. Anschließend prüft sie die schriftliche Erklärung des Staates und leitet ihre Ansichten an den Staat und den einzelnen Beschwerdeführer weiter.

Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung
Dieser Ausschuss wurde gemäß Artikel 8 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung eingesetzt. Der Ausschuss besteht aus 18 Mitgliedern, die von den Vertragsstaaten gewählt werden und in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig sind.

Dieser Ausschuss erhält regelmäßig Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens. Es kann auch Mitteilungen von Vertragsstaaten in Bezug auf das Verhalten anderer Vertragsstaaten und von Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen innerhalb ihrer Hoheitsgewalt erhalten, die Verletzungen von Konventionsrechten geltend machen, wenn der Vertragsstaat die Zuständigkeit des Ausschusses dafür anerkannt hat tun Sie dies.

Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
Dieser Ausschuss wurde gemäß Artikel 17 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingerichtet. Der Ausschuss besteht aus 23 Experten von hohem moralischem Ansehen und Kompetenz in dem von der Konvention abgedeckten Bereich. Sie werden von den Vertragsstaaten gewählt, dienen jedoch in ihrer persönlichen Eigenschaft.

Während die Konvention ein System zur Berichterstattung der Vertragsstaaten einführte, gab es kein System für die Übermittlung von Individualbeschwerden, bis die UN-Generalversammlung im Oktober 1999 das Fakultativprotokoll zur Konvention verabschiedete Die Vertragsparteien des

Protokolls erkennen die Zuständigkeit des Ausschusses an, Mitteilungen entgegenzunehmen und zu prüfen, die von oder im Namen von Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen unter der Gerichtsbarkeit eines Vertragsstaats eingereicht werden und behaupten, Opfer einer Verletzung eines der Konventionsrechte durch diesen zu sein Staatspartei.

Komitee gegen Folter
Dieser Ausschuss wurde gemäß Artikel 17 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eingesetzt. Es besteht aus 10 gewählten Experten von hohem moralischem Ansehen und anerkannter Kompetenz auf dem Gebiet der Menschenrechte, die in ihrer persönlichen Eigenschaft für eine Amtszeit von vier Jahren tätig sind.

Die Vertragsstaaten des Übereinkommens müssen dem Ausschuss regelmäßig über Maßnahmen Bericht erstatten, die sie zur Umsetzung des Übereinkommens getroffen haben.

Es gibt auch ein Verfahren im Rahmen der Konvention, wonach der Ausschuss einen Vertragsstaat einladen kann, an einer Prüfung der dem Ausschuss übermittelten Informationen mitzuarbeiten, die wohlbegründete Hinweise darauf enthalten, dass im Staatsgebiet systematisch Folter praktiziert wird. Ein Staat kann die Teilnahme an einer solchen Prüfung ablehnen, wenn er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifizierung des Übereinkommens oder seines Beitritts erklärt, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses für die Durchführung dieses Verfahrens nicht anerkennt.

Gemäß Artikel 21 des Übereinkommens kann ein Vertragsstaat jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses anerkennt, Mitteilungen entgegenzunehmen und zu prüfen, wonach ein Vertragsstaat behauptet, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nach. Darüber hinaus kann ein Vertragsstaat gemäß Artikel 22 jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses anerkennt, Mitteilungen von oder im Namen von Personen entgegenzunehmen und zu prüfen, die seiner Gerichtsbarkeit unterliegen und behaupten, Opfer einer Verletzung durch einen Vertragsstaat zu sein die Bestimmungen des Übereinkommens.

Im Jahr 2002 verabschiedete die UN-Generalversammlung das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Jeder Staat, der das Übereinkommen ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, kann Vertragspartei des Fakultativprotokolls werden. Es tritt in Kraft, wenn zwanzig Staaten es ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind.

Der Zweck des Fakultativprotokolls besteht darin, ein System regelmäßiger Besuche unabhängiger internationaler und nationaler Stellen an Orten einzurichten, an denen Menschen ihrer Freiheit beraubt sind, um Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung zu verhindern. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten einen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe des Ausschusses gegen Folter wählen. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich außerdem, einen oder mehrere unabhängige nationale Präventionsmechanismen zur Verhütung von Folter auf innerstaatlicher Ebene aufrechtzuerhalten, zu benennen oder einzurichten.

Der Unterausschuss lässt sich von den Grundsätzen der Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, Nichtselektivität, Universalität und Objektivität leiten, und das Fakultativprotokoll verpflichtet den Unterausschuss und die Vertragsstaaten zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung seiner Bestimmungen. Der Unterausschuss für Prävention wird zunächst aus 10 Mitgliedern bestehen, die von den Vertragsstaaten gewählt und aus Personen mit hohem moralischen Charakter ausgewählt werden, die über nachgewiesene Berufserfahrung auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere des Strafrechts, der Gefängnis- oder Polizeiverwaltung, verfügen, oder in den verschiedenen Bereichen, die für die Behandlung von Personen relevant sind, denen ihre Freiheit entzogen ist. Die Mitglieder sollen unabhängig und unparteiisch sein und in ihrer Eigenschaft als Einzelperson dienen.

Ausschuss für die Rechte des Kindes

Dieser Ausschuss wurde gemäß Artikel 43 der Konvention über die Rechte des Kindes eingesetzt. Er besteht aus zehn Experten von hohem moralischem Ansehen und anerkannter Kompetenz auf dem von der Konvention abgedeckten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten gewählt, dienen jedoch in ihrer persönlichen Eigenschaft. Im Rahmen der Konvention wurde ein System zur Berichterstattung der Vertragsstaaten eingerichtet, aber es gibt kein System zur Übermittlung von Individualbeschwerden. Das Übereinkommen umfasst jedoch bürgerliche und politische Rechte, die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und in regionalen Verträgen geschützt sind, und gegebenenfalls können die Verfahren nach diesen Verträgen geltend gemacht werden.

Afrikanische Kommission für Menschen- und Völkerrechte

Artikel 30 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker richtet die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker innerhalb der Organisation der Afrikanischen Einheit ein, um die Rechte der Menschen und Völker zu fördern und ihren Schutz in Afrika sicherzustellen.

Die Afrikanische Charta der Menschen- und Völkerrechte wurde 1981 von der Achtzehnten Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation für Afrikanische Einheit angenommen und trat 1986 in Kraft. Es gab zwei Organe, die für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte verantwortlich waren und Rechte der Völker, die Kommission und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU). Die OAU wurde jedoch im Jahr 2002 durch die Afrikanische Union ersetzt, nachdem im Jahr 2000 die Gründungsakte der Afrikanischen Union verabschiedet worden war.

Ein Protokoll zur Afrikanischen Charta zur Einrichtung eines Afrikanischen Gerichtshofs für Menschen- und Völkerrechte trat 2004 in Kraft. Nach seiner Einrichtung wird der Gerichtshof Fälle von Menschenrechtsverletzungen prüfen, die ihm von der Afrikanischen Kommission für Menschen- und Völkerrechte und Staaten vorgelegt werden Vertragsparteien des Protokolls und, wenn ein Vertragsstaat eine solche Gerichtsbarkeit anerkennt, von Einzelpersonen und Nichtregierungsorganisationen. Der Gerichtshof wird befugt sein, rechtsverbindliche und vollstreckbare Entscheidungen über den ihm vorgelegten Fall zu treffen.

Die Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker besteht aus elf Mitgliedern, die in geheimer Abstimmung von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs für eine verlängerbare Amtszeit von sechs Jahren gewählt werden. Mitglieder, die in ihrer persönlichen Eigenschaft dienen, werden aus afrikanischen Persönlichkeiten ausgewählt, die für ihre hohe Moral, Integrität, Unparteilichkeit und Kompetenz in Fragen der Menschen- und Völkerrechte bekannt sind.

Die Kommission hat drei Hauptaufgaben: die Förderung der Menschen- und Völkerrechte, den Schutz der Menschen- und Völkerrechte und die Auslegung der Afrikanischen Charta der Menschen- und Völkerrechte. Die Afrikanische Charta sieht zwischenstaatliche Beschwerden und individuelle Mitteilungen vor, wobei beide Verfahren für die Vertragsstaaten verbindlich sind.
Nach Prüfung der Beschwerde und Ausschöpfung aller Mittel zur Erzielung einer gütlichen Lösung der Angelegenheit legt die Kommission der Versammlung der Staats- und Regierungschefs, die die endgültige Entscheidung trifft, einen Bericht mit Empfehlungen vor, die sie für sinnvoll erachtet.
Diese beinhalten:

• das Verfahren gemäß der ECOSOC-Resolution 1503, nach der sie befugt ist, Mitteilungen (Beschwerden) von Einzelpersonen und Nichtregierungsorganisationen zu bearbeiten, die ein beständiges Muster grober und zuverlässig bezeugter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu offenbaren; Und
• spezielle Verfahren, dh Mechanismen, die eingerichtet wurden, um entweder spezifische Ländersituationen oder thematische Probleme weltweit anzugehen. Sonderverfahren können entweder Einzelpersonen (z. B. Sonderberichterstatter) oder Arbeitsgruppen sein, die in der Regel aus fünf Mitgliedern bestehen.

Zum Beispiel:

1980 gründete die Menschenrechtskommission die Arbeitsgruppe zum erzwungenen oder unfreiwilligen Verschwinden mit dem Auftrag, das Phänomen des erzwungenen Verschwindens zu untersuchen und darüber zu berichten.

Die Arbeitsgruppe erhält Informationen über Verschwindenlassen; leitet dies an die betreffende Regierung zur Stellungnahme weiter; und berichtet dann öffentlich über den Austausch von Berichten und Kommentaren.

Sie greift Einzelfälle auf und handelt umgehend, wenn sie Informationen erhält, dass eine Person von staatlichen Stellen inhaftiert wurde und die Behörden die Tatsache der Inhaftierung nicht anerkennen.

Nun wurden berufen:

• ein Sonderberichterstatter für außergerichtliche Hinrichtungen (1982);
• ein Sonderberichterstatter für Folter (1985);
• ein Sonderberichterstatter für religiöse Intoleranz (1986); Und
• eine Arbeitsgruppe zu willkürlicher Inhaftierung (1991).

Jeder hat ein ähnliches Mandat wie die Arbeitsgruppe.

Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte
Die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ist ein Nebenorgan des Menschenrechtsrates. Er setzt sich aus 26 gewählten Menschenrechtsexperten zusammen, die in eigener Eigenschaft handeln.

Die Hauptaufgaben der Unterkommission sind:

• Studien zu Menschenrechtsfragen durchführen;
• Empfehlungen zur Verhinderung jeglicher Diskriminierung in Bezug auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Schutz rassischer, nationaler, religiöser und sprachlicher Minderheiten abgeben; Und
• Wahrnehmung anderer Funktionen, die ihr übertragen werden können.

Internationale Strafgerichtshöfe

Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda

Die Interamerikanische Menschenrechtskommission und der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte

Das interamerikanische Menschenrechtssystem wurde mit der Verabschiedung der Amerikanischen Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen in Bogota, Kolumbien, 1948 auf der Neunten Internationalen Amerikanischen Konferenz begründet. Auf derselben Konferenz wurde die Charta der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) verabschiedet.

Die Interamerikanische Menschenrechtskommission wurde 1959 gegründet. Sie besteht aus sieben ad personam gewählten Mitgliedern. Die Kommission ist ein autonomes Organ der OAS, und ihr Mandat findet sich in der OAS-Charta und der Amerikanischen Menschenrechtskonvention. Die Kommission hat Befugnisse gegenüber allen Mitgliedstaaten der Organisation Amerikanischer Staaten und nicht nur gegenüber denjenigen, die Vertragsparteien der Konvention sind.

Die Amerikanische Menschenrechtskonvention wurde 1969 in San Jose, Costa Rica, von den Mitgliedstaaten der OAS unterzeichnet und trat 1978 in Kraft.

Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte wurde durch die Amerikanische Menschenrechtskonvention errichtet und besteht aus sieben Richtern, die in individueller Eigenschaft gewählt werden und Personen mit hoher moralischer Autorität und anerkannter Kompetenz auf dem Gebiet der Menschenrechte sein müssen. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfasst alle ihm vorgelegten Fälle zur Auslegung und Anwendung der Bestimmungen der Konvention, sofern die Vertragsstaaten eine solche Zuständigkeit anerkennen.

Gemäß der Konvention kann jede Person, Personengruppe oder nichtstaatliche Organisation, die in einem oder mehreren der OAS-Staaten gesetzlich anerkannt ist, bei der Kommission Petitionen einreichen, in denen behauptet wird, dass ein Vertragsstaat gegen die Konvention verstoßen hat. Es besteht auch ein zwischenstaatliches Beschwerderecht (durch Mitteilungen an die Kommission), das jedoch einer vorherigen Feststellung der diesbezüglichen Zuständigkeit der Kommission bedarf. Das bedeutet, dass das Recht auf individuelle Beschwerde automatisch besteht, das Recht auf zwischenstaatliche Beschwerde jedoch nicht. Für die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, wendet die Kommission die amerikanische Erklärung an.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, besser bekannt als Konvention zum Schutze der

Menschenrechte und Grundfreiheiten, wurde gemäß Artikel 19 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingerichtet, um die Einhaltung der von den Hohen Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen zu gewährleisten Konvention.

Diese Konvention wurde 1950 von den Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet und trat 1953 in Kraft. Der Europarat wurde durch die Satzung des Europarates gegründet, die 1949 in London unterzeichnet wurde. Politikgestaltung und Exekutive Organ des Europarats ist das Ministerkomitee des Europarats, das sich aus allen Außenministern der Mitgliedstaaten des Europarates zusammensetzt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte besteht aus einer Anzahl von Richtern, die derjenigen der Hohen Vertragsparteien der Konvention entspricht. Die Richter, die am Gericht sitzen in ihrer persönlichen Eigenschaft von hohem moralischen Charakter sein und entweder die für die Ernennung zu hohen Richterämtern erforderlichen Qualifikationen besitzen oder Juristen von anerkannter Befähigung sein.

Die Zuständigkeit des Gerichtshofs erstreckt sich auf alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung der Konvention und ihrer Protokolle. Jede Hohe Vertragspartei kann jeden angeblichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Übereinkommens und der Protokolle durch eine andere Hohe Vertragspartei vor den Gerichtshof bringen. Der Gerichtshof kann auch Beschwerden von Personen, Nichtregierungsorganisationen oder Personengruppen entgegennehmen, die behaupten, Opfer einer Verletzung der in der Konvention oder den Protokollen festgelegten Rechte durch eine der Hohen Vertragsparteien zu sein. Dies bedeutet, dass im Gegensatz zum Interamerikanischen Gerichtshof für beide Kategorien von Beschwerden eine zwingende Zuständigkeit besteht.

Das Ministerkomitee des Europarats überwacht die Durchsetzung der Urteile des Gerichtshofs.

Bis November 1998 wurde die Aufgabe, die Einhaltung der Bestimmungen der Konvention zu gewährleisten, von zwei nebenamtlichen Gremien geteilt, der Europäischen Kommission für Menschenrechte und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Protokoll Nr. 11 zum Europäischen Konvent führte den Vollzeitgerichtshof ein und die Kommission wurde abgeschafft.

Hinweis: Der Internationale Pakt, die Afrikanische Charta und die Amerikanischen und Europäischen Konventionen enthalten alle Bestimmungen (Artikel 2 Protokoll 1; Artikel 56, 46 bzw. 35), die die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe durch einzelne Antragsteller verlangen, bevor der Vertragsdurchsetzungsmechanismus angerufen werden kann.

Punkte zur Förderung der Diskussion

1. Welche Schritte könnten unternommen werden, um die Wirksamkeit internationaler Mittel zur Überwachung der Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Menschenrechtsverpflichtungen durch Staaten zu erhöhen?
2. Warum ist die Bestimmung in einigen Menschenrechtsverträgen, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gewährleistet ist, obwohl die Verletzung von einer Person

begangen wurde, die unter offizieller Autorität handelt, so wichtig?
3. Die Wirksamkeit einiger internationaler Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen hängt von Informationen ab, die von Nichtregierungsorganisationen bereitgestellt werden. Was sind Ihre Ansichten dazu?
4. Wenn Ermittlungen wegen schwerwiegenden polizeilichen Fehlverhaltens, einschließlich schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei, eingeleitet werden, verschwinden Aufzeichnungen und Berichte, die zuvor zu dem Vorfall oder den untersuchten Vorfällen erstellt wurden, werden verändert oder anderweitig für die Zwecke der Ermittlung unbrauchbar gemacht.

Bitten Sie die Teilnehmer der Arbeitsgruppen, dem Innenministerium oder der Justiz Empfehlungen zur Bewältigung dieses Problems zu geben.

1. Die einleitenden Absätze der Präambel des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs besagen, dass die Vertragsstaaten dieses Statuts sind:

- im Bewusstsein, dass alle Völker durch gemeinsame Bande verbunden sind, ihre Kulturen zu einem gemeinsamen Erbe zusammengefügt sind, und in Sorge, dass dieses feine Mosaik jederzeit zerbrechen könnte,
- eingedenk dessen, dass in diesem Jahrhundert Millionen von Kindern, Frauen und Männern Opfer unvorstellbarer Gräueltaten geworden sind, die das Gewissen der Menschheit zutiefst erschüttern,
- in der Erkenntnis, dass solche schweren Verbrechen den Frieden, die Sicherheit und das Wohlergehen der Welt bedrohen,
- bekräftigend, dass die schwersten Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes betreffen, nicht ungestraft bleiben dürfen und dass ihre wirksame Strafverfolgung durch Maßnahmen auf nationaler Ebene und durch die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit sichergestellt werden muss,
- entschlossen, der Straflosigkeit der Täter dieser Verbrechen ein Ende zu bereiten und so zur Verhütung solcher Verbrechen beizutragen,
- Unter Hinweis darauf, dass es die Pflicht eines jeden Staates ist, seine Strafgerichtsbarkeit gegenüber den Verantwortlichen für internationale Verbrechen auszuüben.

Bitten Sie die Teilnehmer, die folgenden Fragen zu diesen Absätzen zu diskutieren:

1. Was sind die gemeinsamen Bindungen, die alle Menschen vereinen?
2. Inwiefern bedrohen schwere Verbrechen, die das Gewissen der Menschheit zutiefst erschüttern, den Frieden, die Sicherheit und das Wohlergehen der Welt?
3. Warum ist es neben einem Beitrag zur Prävention wichtig, der Straflosigkeit für die Täter dieser Verbrechen ein Ende zu setzen?

Revision #1
Created 14 August 2025 07:19:22 by investigatione
Updated 14 August 2025 07:22:56 by investigatione